

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 30. Freitag den 15. April 1831.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Da es häufig vorkommt, daß von den Gemeinde-Vorstehern Tagelöhne wegen der oberamtsgerichtlichen Gemeinde-Visitationen angerechnet werden, so wird denselben anmit eröffnet, daß nach dem Ausspruche der hohen Regierung die für alle amtliche Verrichtungen an ihren Wohnorten, in Gemeinde-Angelegenheiten besoldeten Orts-Vorsteher und Raths-Schreiber, weder von der oberamtsgerichtlichen Gemeinde-Raths-Visitation, noch von der Vorbereitung hiezu, eine Belohnung ansprechen dürfen, und eben so wenig den übrigen Gemeinderaths-Mitgliedern eine Belohnung zukommt, da die Verhandlung des R. Oberamtsgerichts mit dem Gemeinderath, als eine Gemeinderaths-Sitzung anzusehen ist.

Hiezu kommt noch, daß die schon in Unrechnung gebrachte Vorbereitung, als eine Ergänzung des Kaufbuchs zu betrachten ist, aus welchem weitem Grund, den besoldeten Schultheißen und Raths-Schreibern um so weniger eine Belohnung zukommen kann, da schon dem gerichtlichen Erkenntniß eine Prüfung, ob ein Gut verpändet ist oder nicht, vorhergehen muß,

und dieß am zweckmäßigsten im Kaufbrief und Kaufbuch selbst bemerkt wird.

Den 11. April. 1831.

R. Oberamt.

Horb. Die Schultheißenämter haben denjenigen Maurern, Zimmerleuten, Zieglern und Steinhauern, welche die Meister-Prüfung erstehen wollen, sogleich gehdrig bekannt zu machen, daß sie sich bei dem Obmann der Bauhandwerker der Balingger Zünfte zc. Schmid zu Balingen schriftlich melden, und zugleich eine schultheißenamtliche Urkunde über ihre Volljährigkeit oder Dispensation von der Minderjährigkeit mitschicken sollen, worauf sie alsdann so bald der Bau-Inspektor Meiser mit seinen andern dringenden Geschäften im Reinen seyn wird, auf einen bestimmten Tag werden nach Balingen berufen werden, wohin die Gewanderten auch ihre Wanderbücher mitzunehmen haben.

Den 12. April 1831.

R. Oberamt.

Nagold. [Kinden-Verkauf.] Der unterzeichnete Stadtrath wird von ungefähr 120 bis 130 Stück Eichen, die Kinden am Freitag den 22. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus an die Meistbietende öffentlich verkaufen; wobei sich die



Kauf-Lustigen einfinden, vorher aber die näheren Verkaufs-Bedingungen bei dem hiesigen Waldmeisteramt vernehmen können.

Den 14. April 1831.

Stadtrath,
Aus Auftrag
Rathschreiber Belling.
Forstamt Wildberg.

Wildberg. [Wegsperr.] Mit schweren Fuhrwerken kann die Straße welche durch den Staats-Wald Buhler von Altenstaig nach Neubulach, Kalw u. s. w. führt, auf längere Zeit nicht passirt werden. So wie dieses wieder möglich ist, wird eine Bekanntmachung erfolgen.

Den 11. April 1831.

K. Forstamt.
Forst-Assistent Banzhaff.
Walddorf. Da das Pfarr-Waschhaus in einem solchen Zustand ist, daß es abgebrochen und frisch aufgeführt werden muß, so ist deswegen auf Montag den 18. d. M., Mitttags 1 Uhr über besagtes Bauwesen eine Abstreichs-Verhandlung angeordnet.

Nach dem vom Herrn Werkmeister Blum in Nagold gefertigten Ueberschlag beträgt die

Maurer- und Stein-	
hauer-Arbeit	. 106 fl. 4 kr.
Zimmer-Arbeit	. 25 fl. 32 kr.
Schreiner Arbeit	. 9 fl.
Glaser-Arbeit	. 8 fl.
Schloßer-Arbeit	. 17 fl. 40 kr.
	<hr/>
	166 fl. 16 kr.

Die Herren Orts-Vorsteher werden ersucht, solches den betreffenden Handwerks-Leuten gefälligst bekannt machen zu lassen, mit dem Bemerkten, daß man sich höhere Genehmigung vorbehalte.

Den 14. April 1831.

Schultheiß Gänfle.
Unterifflingen, Freudenstädter Oberamts. [Bau-Altord.] Die Erweiterung der disseitigen Kirche wird am Freitag, den 29. d. M.

Vormittags 9 Uhr zur Abstreichs-Verhandlung gebracht werden. In dem entworfenen Ueberschlag ist berechnet:

die Maurerarbeit, auf	554 fl. 20 kr.
• Steinhauerarbeit, auf	347 fl. 33 kr.
• Gypsarbeit, auf	197 fl. 18 kr.
• Zimmerarbeit, auf	270 fl. 4 kr.
• Schreinerarbeit, auf	314 fl. 48 kr.
• Glaserarbeit, auf	139 fl. 9 kr.
• Schloßerarbeit, auf	81 fl. 22 kr.
• Schmidarbeit, auf	126 fl. 36 kr.
• Anstricharbeit, auf	41 fl.
• Pflasterarbeit, auf	44 fl. 12 kr.

Indem die betreffende Handwerksleute zu dieser Verhandlung hiedurch eingeladen werden, wird bemerkt, daß bei derselben nur solche Handwerksleute werden zugelassen werden, welche sich über Tüchtigkeit, Rechtschaffenheit und verhältnißmäßiges Vermögen durch obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen vermögen.

Den 12. April 1831.

Gemeinderath.
Eitzenhart, Oberamts Horb. [Holz-Verkauf.] Das unterzeichnete Rentamt wird am Montag den 25.

April d. J. Vormittags 9 Uhr,
 — 600 Stämme
 Roth- und Weiß-Tannen, welche sich
 vorzüglich zum Flößen und zu Schnitt-
 waare eignen, im öffentlichen Auf-
 freich gegen baare Bezahlung ver-
 kaufen.

Die Liebhaber werden eingeladen,
 am bestimmten Tage in Lützenhart sich
 einzufinden, und von dem bereits gefäll-
 ten Holze Einsicht nehmen zu wollen.
 Freiherrl. von Kapler'sches
 Rentamt Weitenburg.

Außeramtliche Gegenstände.

Hochdorf, Oberamts Freuden-
 stadt. Bei der hiesigen Stütungs-
 Pflanzung liegen 50 St. gegen gesetzliche
 Sicherheitsleistung, die entweder in
 hinreichender Verpfändung von Grund-
 Eigenthum oder in annehmlicher Bürg-
 schaft besteht, zum Ausleihen parat.
 Auf geeignete Anträge antwortet

Den 12. April 1851.

Johannes Schneider,
 Heiligenpfleger.

Gödtelfingen, Oberamts Freu-
 denstadt. Bei Unterzeichnetem steht
 ein, aus der Königl. Maiererei
 Morepos 2 1/2 Jahr alter Farre Al-
 gayer Race, zum Dienst, von sehr vor-
 züglicher Güte zu verkaufen. Etwai-
 ge Liebhaber wollen sich wenden an

Kronenwirth M a s t.

Dornstetten und Freuden-
 stadt. [Hagel-Versicherung.] Die
 Zeit ist eingetreten, in welcher die An-
 träge bei den Unterzeichneten einlau-

fen, und wir halten uns für ver-
 pflichtet, die Grundsätze dieser wohlthä-
 tigen Anstalt zur allgemeinen Kennt-
 niß zu bringen. Wir bitten des-
 halb die wohlwollenden Schultheißen-
 Rämter, Nachstehendes ihren Amts-
 Untergebenen gefälligst bekannt machen
 zu wollen.

Grundsätze der Anstalt:

1) Die Gesellschaft besteht in ei-
 ner Vereinigung von Gutsbesitzern und
 Feld- Ertrags- Berechtigten, welche
 sich gegenseitig gegen Hagelschaden ver-
 sichern, indem sie durch jährliche Ein-
 lagen eine gemeinschaftliche Kasse bil-
 den, aus welcher im Falle eines Hagel-
 schlags jedem von ihnen Entschädig-
 ung gereicht wird.

2) Gegenstand der Versicherung
 ist jeder Ackertrag eines Feldes, wel-
 cher beliebig bis auf 150 St. vom
 Morgen angeschlagen werden kann.

3) Die Einlage beträgt bei Wein-
 bergen 36 Kr., und sonst durchaus
 30 Kr. von hundert Gulden Ackertrag.

4) Damit Entschädigung eintritt,
 muß der Schaden wenigstens den
 zehnten Theil des Feldertrags umfassen.

5) Der Schaden wird durch Sach-
 verständige ausgemittelt, von deren
 Ausspruch die Berufung an ein ge-
 meinschaftlich gewähltes Schiedsge-
 richt geht.

6) Die Entschädigungen werden
 nach einem durchaus gleichen Verhält-
 niß so weit gegeben, als die Jahres-
 Einlagen hinreichen.

7) Jedes Jahr wird öffentliche Rechnung abgelegt.

Diesjenigen, welche dieser wohlthätigen Anstalt beizutreten wünschen, wollen sich an die Unterzeichneten wenden, welche ihnen die nöthige Anweisung geben werden.

Die Anwälte der Gesellschaft:

Kaufmann Luz in

Dornstetten.

Kaufmann Sturm in

Freudenstadt.

Magold. [Haus-Verkauf.] Unterzeichneter hat sein an der Landstraße stehendes Haus, welches 2 heizbare Zimmer, 2 Stubenkammern, 1 Dehrnkammer, 2 Ställe und Scheuer, eine gut eingerichtete Bäckerei und Brauerey weinbrennerei enthält, bereits um 950 fl. und 11 fl. in den Kauf, verkauft, und wird nun solches in Aufstreich bringen.

Der Tag des Ausgangs dieser Verkaufs-Verhandlung wird bei dem letzten Eindrücken dieses Avertissements bekannt gemacht werden.

Da obiges Haus, besonders durch seine gute Lage für jeden Handwerks- wie Handelsmann ganz vorthailhaft ist, auch hinter dem Haus der Baldachfuß vorbeistießt, das auch für manches Gewerh erforderlich ist, so zweifelt er nicht, daß sich mehrere Kaufs-Liebhaber zeigen werden, und ladet daher solche die weiter darauf zu schlagen gesonnen sind ein, sich in Bälde bei ihm zu melden, und dasselbe zu bestichtigen.

Die Kaufs-Bedingungen sind die hier gewöhnlich Gebräuchliche, nämlich auf drei unverzinsliche Zieher, und ist das erste Ziel an Jacobi d. J. zu bezahlen.

Die Herren Orts-Vorsteher werden gehorsamst ersucht, ihren Untergebenen diesen Verkauf bekannt zu machen.

Den 7. April 1851.

Andreas Sautter,
Bäckermeister.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 9. April. 1851.

Kernen 1	Schfl.	15fl. 23kr.	14fl. 56kr.	14fl. 24kr.
Roggen 1	—	10fl. 8kr.	10fl. —kr.	—
Bersten 1	—	6fl. 56kr.	6fl. 20kr.	—
Haber 1	—	—fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.

Fleisch-Preise.

Schensfleisch	1 Pfund	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	8kr.
— — ohne —	1 —	7kr.
Kalbfeisch	1 Pf.	4 kr.

Brod-Lage.

Weißes Brod	4 Pfund	14kr.
Mittel Brod	4 —	13kr.
Roggenbrod	4 —	12kr.
1 Kreuzerweck schwer	6 Loth	2 Quentle.

(An dem Schilde eines Brautweinhändlers zu London).

Hier könnt ihr für einen Pfennig betrunken werden; bis zum Hinsinken besoffen für zwei Pfennige, und obenein Stroh bekommen.

